

NETZENTGELTE GAS

Vorläufiges Preisblatt

für die Netznutzung von Gasverteilernetzen

in 59320 Ennigerloh, 59302 Oelde, 48346 Ostbevern, 48291 Telgte

der
Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

Voraussichtlich gültig ab 01.01.2027

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Jahr 2027 geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 10.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 10.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet. Soweit sich aus einer späteren behördlichen Festlegung der Erlösobergrenze 2027 gegenüber der bei der Verprobung 2027 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze eine höhere Erlösobergrenze für das Jahr 2027 ergeben sollte und soweit dies nicht ohne Nachteil für den Netzbetreiber auf anderem Wege zukünftig erlöswirksam berücksichtigt werden kann (z.B. über das Regulierungskonto), behält sich der Netzbetreiber vor, die Netzentgelte (ggf. ab 01.01.2027 rückwirkend) anzupassen.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer angegeben. Die Umsatzsteuer und künftige, die Netznutzung betreffende Steuern, Abgaben und gesetzliche Belastungen werden mit dem jeweils geltenden Prozentsatz oder Betrag auf alle Preise aufgeschlagen bzw. in Rechnung gestellt. Preise, die aus Gesetzen und Verordnungen resultieren, ändern sich zeitgleich mit den rechtlichen Grundlagen.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelte bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro pro Jahr]}$$

M:	jährliche Transportmenge [kWh]
i:	Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GP _i :	Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
AP _i :	spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP €/a	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	0,00	2,8228
2	1.001	4.000	6,64	2,1592
3	4.001	50.000	20,96	1,8013
4	50.001	300.000	78,06	1,6871
5	300.001	1.000.000	311,46	1,6093
6	ab 1.000.001		1022,46	1,5382

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 471,29 zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 20,96 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,8013 Ct/kWh) in Höhe von € 450,33.

2.2 Entgelte bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.2.1 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M \text{ [Euro pro Jahr]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
 A_i : Fixe Arbeitsentgeltkomponente [Euro/Jahr]
 AP_i : spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Die Preisstufen sowie deren Preiskomponenten ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Fixe Arbeitsentgeltkomponenten für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Fixe Arbeitsentgeltkomponente A €/a	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.500.000	0,00	0,4991
2	1.500.001	2.500.000	693,00	0,4529
3	2.500.001	5.000.000	1.778,00	0,4095
4	5.000.001	10.000.000	4.663,00	0,3518
5	10.000.001	15.000.000	9.043,00	0,3080
6	15.000.001	20.000.000	12.853,00	0,2826
7	20.000.001	30.000.000	17.233,00	0,2607
8	30.000.001	50.000.000	23.713,00	0,2391
9	> 50.000.000		32.513,00	0,2215

2.2.2 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i \cdot P \text{ [Euro pro Jahr]}$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
 L_i : Fixe Leistungsentgeltkomponente [Euro/Jahr]
 LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Preisstufen sowie deren Preiskomponenten ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Fixe Leistungsentgeltkomponente für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahreshöchst- leistung Untergrenze kW	Jahreshöchst- leistung Obergrenze kW	Fixe Leistungsentgeltkomponente L €/a	Leistungspreis LP €/kW
1	0	800	0,00	21,07
2	801	1.300	1.360,00	19,37
3	1.301	2.300	3.271,00	17,90
4	2.301	4.100	7.710,00	15,97
5	4.101	5.800	14.106,00	14,41
6	5.801	7.400	19.674,00	13,45
7	7.401	10.500	26.038,00	12,59
8	> 10.500		35.383,00	11,70

2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. mit Lastgangmessung (RLM) oder ohne Lastgangmessung mit jährlicher Ablesung (SLP), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen									Zusatzausstattung
G2,5 – G6 €/a	G10 – G25 €/a	G40 €/a	G65 €/a	G100 €/a	G160 €/a	G250 €/a	G400 €/a	G650 €/a	Mengenumwerter €/a
10,70	48,19	162,96	252,61	398,89	415,86	511,77	889,97	1.086,14	261,05

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G2,5 - G650	
ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) €/a
2,50	360,00

2.4 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.5 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.4 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.